

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss

Am: 18.06.2020

Betreff:

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung -
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Grüne/Linke, SPD und FDP

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage 1: Antrag der Fraktionen

Anlage 2: Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die
Außenbewirtschaftung von Gaststätten und öffentlichen Vergnügungsstätten

Anlage 3: Begründung zur Rechtsverordnung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung der Stadt Kornwestheim über die
Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten und öffentlichen
Vergnügungsstätten zu beschließen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	18.06.2020	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	25.06.2020	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Antrag:

Die Fraktionen des Gemeinderats FDP, B90/Die Grünen, DIE LINKE und SPD beantragen gemeinsam die Verkürzung der in Kornwestheim geltenden Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung der Gastronomie auf 23:30 Uhr. Der Verkürzungszeitraum soll die Monate März bis Oktober umfassen.

Bisherige Situation:

Mit Beschluss des VFA vom 24.04.1997 (Vorlage 127/1997) wurde der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung in der Nähe von Wohnbebauung während der Monate Mai bis September auf 22:30 Uhr festgesetzt.

Diese Regelung wurde zwischenzeitlich ausgedehnt auf die Monate März bis Oktober. Der zeitliche Umfang der Außenbewirtschaftung in Bereichen abseits der Wohnbebauung (u.a. Vereinsheime) wurde in den jeweiligen Gaststättenerlaubnissen bisher nicht geregelt. Hier gelten die allgemeinen Vorgaben in § 9 Gaststättenverordnung. Durch die bisherige Regelung (Sperrzeitbeginn um 22:30 Uhr in der Nähe der Wohnbebauung) gab es nur vereinzelte Beschwerden. Diese Zeiten wurden allgemein von Gastwirten, Gästen und Anwohnern akzeptiert.

Rechtsgrundlage:

Nach § 11 i.V.m. § 1 Abs.5 Gaststättenverordnung (GastVO) können die Gemeinden bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben.

Künftige Regelung:

Grundsätzlich wird das Ende der Außenbewirtschaftung auf 22 Uhr festgesetzt; ab dieser Zeit beginnt nach der TA Lärm und den Freizeitrichtlinien die Nacht und damit die Nachtruhe. Ab dieser Uhrzeit wird ein geringerer Lärmwert (Kerngebiet und Mischgebiet 45 Dezibel) für zulässig erachtet. Durch die Außenbewirtschaftung bzw. durch die Unterhaltung der Gäste wird ein Schalleistungspegel von 63 – 71 Dezibel pro Gast angenommen. Bei 10 Gästen wird bei einem Abstand von 25 m noch ein Lärmpegel von 49 Dezibel berechnet. Es ist daher allgemein davon auszugehen, dass die Grenzwerte der Freizeitlärmrichtlinie bei einer Außenbewirtschaftung ab 22 Uhr nicht eingehalten werden.

Die Stadt Ludwigsburg unterteilte ihr Stadtgebiet in zwei Zonen, den Bereich um den Marktplatz als Zone I und das weitere Stadtgebiet als Zone II. Es wurde in Zone I eine Testphase durchgeführt, in der die Außenbewirtschaftung bis 24:00 Uhr erlaubt wurde. Aufgrund der positiven Erkenntnisse und dem Ausbleiben von Beschwerden wurde am 19.02.2020 durch den Gemeinderat beschlossen, in Zone I generell an den Wochenenden und vor Feiertagen die Begrenzung auf 24:00 Uhr festzulegen und an den Wochentagen auf 23:00 Uhr. Im sonstigen Stadtgebiet wurde diese Ausdehnung im Hinblick auf die Wohnbebauung kritisch gesehen und eine Festsetzung auf 23:00 Uhr an den Wochenenden und vor Feiertagen und 22:00 Uhr an den sonstigen Tagen beschlossen.

In Kornwestheim schlägt die Verwaltung vor, von einer Zonenaufteilung wie in Ludwigsburg Abstand zu nehmen. Das Stadtgebiet weist eine andere Struktur auf und eine Unterteilung könnte zu einer Ungleichbehandlung und Unübersichtlichkeit führen.

In Abwägung des Schutzes der Nachtruhe der betroffenen Anwohnerschaft und den Interessen der Gastronomen und der Bevölkerung an einer längeren Nutzung der Außengastronomie kann eine „moderate“ Verkürzung der Sperrzeit um 30 Minuten auf 23:00 Uhr aus Sicht der Verwaltung befürwortet werden.

Durch diese neue Regelung würde dem Bedürfnis der Bevölkerung, an sommerlichen Abenden die Außenbewirtschaftungsflächen länger nutzen zu können, Rechnung getragen. Die lang anhaltenden Wärmeperioden der letzten Jahre luden zum Verweilen im Freien ein. Daneben würde eine Gleichstellung mit den umliegenden Kommunen erfolgen.

Die Sperrzeitregelung für die Außenbewirtschaftung in Gebieten abseits der Wohnbebauung würden nicht verändert; diese Betriebe können auch künftig wochentags bis 3 Uhr und in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag bis 5 Uhr bewirtschaften (§ 9 GastVO).

Der städtische Vollzugsdienst würde angewiesen, die Einhaltung der Regelung zu kontrollieren und kurzfristig auf Beschwerden der Anwohnerschaft zu reagieren. Bei einer Häufung von Verstößen würde im Einzelfall die Außenbewirtschaftung wieder eingeschränkt.

Hirschgarten:

Für den Hirschgarten gilt aufgrund eines im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens ergangenen Erlasses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 01.03.1993 eine Sonderregelung, die nicht geändert wird.

Der Wirtschaftsgarten des Hirschgartens darf weiterhin nur in der Zeit von 01. März bis 31. Oktober und von 11. bis 24. Dezember jedes Jahres täglich von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr bewirtschaftet werden.

Hinweis:

Die Gaststättenbehörde weist darauf hin, dass Regelungen zu Sperrzeiten, die erst nach 22 Uhr beginnen, ohne Lärmschutzgutachten rechtlich angreifbar bleiben.

Der Erfolg der verkürzten Sperrzeiten hängt deshalb sehr stark ab von der Mitwirkung und Akzeptanz der Gastwirte und der Gäste. Beide müssen darauf achten, dass sich die Gäste ab 22 Uhr nicht mehr übermäßig laut unterhalten und sich auch beim Kommen und Gehen ruhig verhalten.

Vorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die angefügte Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten und öffentlichen Vergnügungsstätten zu beschließen.